



WWF Österreich
Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
Fax: +43 1 488 17-44
naturschutz@wwf.at
www.wwf.at

www.facebook.com/WWFOesterreich

An das:

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)

Stubenring 1 / 1010 Wien

Ergeht via E-Mail: abt-52@bmnt.gv.at; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

8. Mai 2019

Geschäftszahl: BMNT-UW.2.1.6/0113-V/2/2019

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme, die wir hiermit gerne wahrnehmen. Der WWF Österreich bewertet das geplante Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen als grundsätzlich richtigen Schritt gegen Plastikmüll, sieht aber im Begutachtungsentwurf noch mehrere Lücken und Defizite, die verbessert werden müssen. Gemeinsames Ziel sollte es sein, reine Symbolpolitik zu vermeiden, kontraproduktive Effekte zu Lasten der Umwelt zu verhindern und daher Einweg-Tragetaschen aus allen Materialien nachhaltig zu reduzieren. Darüber hinaus ergibt eine umweltjuristische Analyse des AWG-Entwurfs, dass im Windschatten der Plastikmüll-Reduzierung die völkerrechtlich gebotenen Rechte von Umweltschutzorganisationen zur Beteiligung und zum Rechtsschutz eingeschränkt werden sollen, was wir explizit ablehnen.

1. Grundsätzliche Bewertung des Vorhabens

Als Umwelt- und Naturschutzorganisation tritt der WWF Österreich dafür ein, dass vermeidbare Wegwerfprodukte in allen Bereichen zurückgedrängt werden. Denn die Umwelt hat nichts davon, wenn Einweg-Kunststofftragetaschen einfach nur durch solche ersetzt werden, deren Ökobilanz gleich miserabel oder sogar schlechter ist. Zusätzlich zum Verbot von Wegwerfplastik braucht es daher neue Mehrweg- und Recycling-Lösungen, um die Abfallmengen tatsächlich zu reduzieren. Die beste Alternative zu Einweg-Tragetaschen sind Mehrwegprodukte mit einer möglichst langen Lebensdauer. Dafür braucht es sowohl regulatorische als auch preisliche Anreize sowie einen Blick auf die ökologische Gesamtbilanz. Entscheidend ist dabei stets, wie häufig die Tragetaschen in der Praxis genutzt werden. So sind jene aus Baumwolle erst nach vielfacher Wiederverwendung umweltfreundlicher. Auch Papiertragetaschen sind sehr energieintensiv in der Herstellung. Ebenfalls kritisch zu betrachten ist, dass die steigende Nachfrage nach Holz und anderen nachwachsenden Rohstoffen für Biokunststoffe zur Abholzung von Wäldern für vermeidbare Einwegprodukte führt. Gefordert sind daher bessere Recyclinglösungen, neue Ansätze im Verpackungsmanagement sowie die deutliche Ausweitung von Pfandmodellen. Zudem müssen die vorhandenen Mehrweg-Alternativen im Handel besser platziert und gekennzeichnet bzw. attraktiver gestaltet werden, damit auch bei den Konsumentinnen und Konsumenten das Bewusstsein dafür steigt.



2. Wegwerf-Tragetaschen bepreisen und Meldepflicht erweitern

Die bisher geltende freiwillige Vereinbarung mit ausgewählten Handelsunternehmen („Pfiat di Sackerl“) sieht vor, dass Einweg-Tragetaschen aller Materialien nur mehr kostenpflichtig an der Kassa abgegeben werden dürfen. Demnach wird *„unabhängig von der Wandstärke, der Größe oder des Materials ein Entgelt eingehoben, das zumindest dem Einstandspreis zuzüglich der Umsatzsteuer der Tragetasche entspricht. Die Handelsunternehmen können höhere Entgelte nach Material, Größe oder Wandstärke der Tragetaschen abstufen“*¹. Insofern ist unverständlich, wieso der aktuelle Gesetzesentwurf keine Bepreisungsvorgaben (etwa von Papier-Tragetaschen) enthält und somit sogar hinter die freiwillige Vereinbarung zurückfällt. Damit droht ein zentrales Ziel des Gesetzgebers, nämlich die umfassende Vermeidung und Verringerung von Einweg-Tragetaschen, unterlaufen zu werden.

Daher schlagen wir vor, dass die Abgabe von Tragetaschen unabhängig vom Material grundsätzlich nur entgeltlich erfolgt, damit es zu einer Gesamtreduktion kommt. Zudem sollte die vorgesehene Meldepflicht für Kunststoff-Tragetaschen auch auf andere Materialien ausgeweitet werden, damit der Gesetzgeber die Auswirkungen auf die Umwelt sinnvoll evaluieren kann. Im Sinne einer umfassenden Strategie zur Reduzierung von Abfällen greift der reine Fokus auf Plastik hier zu kurz.

3. Umweltschädliche Lücken schließen, Ausnahmen nachschärfen

Laut Entwurf sind *„sehr leichte Kunststofftragetaschen, die aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und entsprechend dem Stand der Technik für eine Eigenkompostierung geeignet sind“* vom Verbot ausgenommen. Da aber der Bezug auf den Stand der Technik eine zu breite Auslegung zulässt, sollte auch der Gesetzestext um die bereits in der Erläuterung erwähnte Konkretisierung (TÜV-Norm OK02-e, 1. März 2012) ergänzt werden und sich auf die in Entstehung befindliche EN-Norm beziehen. Zusätzlich wäre an geeigneter Stelle die **Heimkompostierbarkeit** zu verankern (z.B. TÜV-Zertifizierung "OK compost HOME").

Weiters sollte in Zukunft gesetzlich festgeschrieben werden, dass auch sehr leichte Knotenbeutel nur entgeltlich abgegeben werden dürfen, um den Verbrauch möglichst gering zu halten. Damit wäre hier auch ein Fortschritt gegenüber der freiwilligen Vereinbarung erzielt. Internationale Erfahrungen zeigen, dass es durch eine Gebühr zur gewünschten Reduktion des Pro-Kopf-Verbrauches kommt.

Da sogenanntes „Bioplastik“ teilweise aus gentechnisch verändertem Mais, Zuckerrohr oder anderen Pflanzen gewonnen wird, ist davon auszugehen, dass auch ein Teil der entsprechenden Knotenbeutel, die auf den österreichischen Markt kommen, aus gentechnisch veränderten Materialien sind. Daher sollte der relevante Abschnitt (§ 13k) wie folgt ergänzt werden, um die Gentechnik-Freiheit sicherzustellen: *„(...) sehr leichte Kunststofftragetaschen, die aus nachwachsenden gentechnikfreien Rohstoffen hergestellt werden“*. In diesem Punkt schließt sich der WWF Österreich den gleichlautenden Vorschlägen in der Stellungnahme von GLOBAL 2000 an.

¹ BMNT, Vereinbarung 2016 - 2025 zur Vermeidung von Tragetaschen - Bericht 2018, Seite 5.



WWF Österreich
Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
Fax: +43 1 488 17-44
naturschutz@wwf.at
www.wwf.at

www.facebook.com/WWFOesterreich

4. Rückbau von Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz verhindern

Mit dem Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 wurden auf Druck des Europäischen Gerichtshofs einige längst überfällige Schritte zur Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich gesetzt, wobei dies insgesamt lückenhaft und unzureichend erfolgt ist. Ziel war die Umsetzung des unionsrechtlich gebotenen Rechtsschutzes für die betroffene Öffentlichkeit, wie zum Beispiel anerkannte Umweltorganisationen. Mit den geplanten Änderungen in § 37 AWG werden allerdings bestimmte Anlagetypen vom Genehmigungsregime des AWG ausgenommen und auf Verfahren der Gewerbeordnung (GewO) bzw. des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) beschränkt. Anders als im AWG wurden jedoch GewO und MinroG bisher nicht novelliert, um den unionsrechtlich gebotenen Rechtsschutz der betroffenen Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die Folge: Damit würde hinsichtlich der Anlagen des § 37 AWG der gerade erst geschaffene Rechtsschutz umgehend wieder abgeschafft. Dies führt erneut zu einer Verletzung von Unionsrecht und somit auch zu vermehrter Rechtsunsicherheit für die Bewilligungswerbenden, da sie mit der Gefahr von übergangenen Parteien und somit rechtskraftdurchbrechenden Rechtsmitteln konfrontiert sind.

Daher fordern wir ausdrücklich, die Änderung des § 37 AWG aus der Novelle zu streichen bzw. den dringend gebotenen Rechtsschutz der Aarhus-Konvention auch in der Gewerbeordnung und im Mineralrohstoffgesetz zu verankern. Der WWF Österreich unterstützt somit vollinhaltlich die entsprechende Bewertung in der Stellungnahme von ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung².

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.^a Hanna Simons
Leiterin Natur- und Umweltschutz
WWF Österreich

² Online abrufbar auf der Webseite des österreichischen Parlaments unter dem folgenden Link:
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_04316/imfname_751077.pdf